

Fact Sheet Förderprojekte im europäischen und internationalen Kontext zur Bewältigung der gesundheitlichen und sozialen Folgen von COVID 19 und zur Unterstützung vulnerabler Gruppen

Angesichts der weitreichenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der Notwendigkeit für Maßnahmen auf bilateraler und internationaler Ebene stellt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) 10 Millionen Euro für Projekte und Vorhaben im europäischen und internationalen Kontext zur Bewältigung der gesundheitlichen und sozialen Folgen von COVID 19 und zur Unterstützung vulnerabler Gruppen zur Verfügung.

Grundlage: Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)

Art und Höhe der Förderung: Die Förderungen werden als Einzelförderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Der Minimalbetrag beträgt 50.000 € und der Höchstbetrag 950.000 €.

Projektlaufzeit: Max. 18 Monate, Durchführung des Projekts: ab Unterfertigung des Fördervertrags mit Projektbeginn 2021.

Förderwerber/Förderwerberinnen: Gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Österreich, einzeln oder im Zusammenschluss von mehreren Organisationen

Einreichfrist: 6. April 2021

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte;
- Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt/Gewaltprävention;
- Bekämpfung von Menschenhandel;
- Unterstützung für Menschen auf der Flucht;
- Nachhaltige Stärkung der lokalen Gesundheitssysteme;
- Vorbeugung und Bekämpfung von armutsbedingten Erkrankungen;
- Bewältigung der gesundheitlichen und sozialen Folgen der Covid-19 Pandemie.

Zielgruppen:

- Frauen und Mädchen;
- Menschen auf der Flucht;
- Vulnerable Gruppen, die besonders von den gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Krise betroffen sind.

Zielländer:

- Attachésländer bzw. Länder mit aufrechtem MOU des BMSGPK: Republik Moldau, Nordmazedonien, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Ukraine;
- Derzeitige ÖEZA-Schwerpunktländer: Kosovo, Albanien, Georgien, Armenien, Äthiopien, Burkina Faso, Uganda, Mosambik, Bhutan und Palästina;
- Länder mit hoher Anzahl an Flüchtlingen aus Syrien.

Abgrenzung zu bestehenden Förderungen der Gebietskörperschaften und Ausschluss von Doppelförderungen:

Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind Fördermittel anderer öffentlicher Stellen (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw.) jedenfalls in Abzug zu bringen und reduzieren damit die Höhe der zuschussfähigen Kosten (s. Finanzplan Punkt 5).

Spezielle Förderbedingungen:

- Eigenmittelanteil zwischen 5 und 10 % der Gesamtkosten;
- Overheadkosten von max. 5 % der Gesamtkosten;
- Abrechnung und Berichtslegung: Prüfung aller Belege in Österreich und im Zielland durch anerkannte WirtschaftsprüferInnen im Rahmen von Audits;
- Projekte sind im Ausland umzusetzen;
- Nationale Kofinanzierungen für EU-Projekte sind möglich (Vertragsunterzeichnung mit der Europäischen Kommission sowie der Fördervertrag mit dem Ressort im Finanzjahr 2021);
- Keine Zwischenberichte erforderlich.

Ein vollständiges Förderansuchen muss folgendes beinhalten:

- Förderantrag inkl. der im Antrag geforderten Beilagen (Bitte verwenden Sie dafür ausschließlich das Formular auf der BMSGPK-Website: [Förderungen und Richtlinien \(sozialministerium.at\)](https://www.bmsgpk.at/foerderung-und-richtlinien))

- Finanzplan (Bitte verwenden Sie dafür ausschließlich das Excel-Formular auf der BMSGPK-Website: [Förderungen und Richtlinien \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at/foerderung))

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn vor Antragstellung mit der Durchführung des Projektes noch nicht begonnen wurde. Es können nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderansuchens entstanden sind.

Ablauf der Förderung:

1. Antragstellung: Ein vollständiges Förderansuchen muss spätestens bis zum **6.April 2021** per E-Mail einlangen. Die Übermittlung des Förderansuchens erfolgt sowohl per E-Mail an: **v2@sozialministerium.at** als auch per Post an: **Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Gruppe V/A – (EU, Internationales, Seniorinnen und Senioren, Freiwillige), Stubenring 1, 1010 Wien**
2. Antragsprüfung: Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderansuchens und Überprüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt die Prüfung durch die zuständige Fachabteilung. Die Förderentscheidung erfolgt durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.
3. Übermittlung eines entsprechenden Förderangebots seitens des BMSGPK an die Förderwerberin/den Förderwerber.
4. Abschluss des Fördervertrags und Auszahlung des 1. Teilbetrags (90 % der Fördersumme).
5. Durchführung des Projekts.
6. Nach Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der Restrate (10 % der Fördersumme).

Bitte beachten Sie!

- Rechtsgültige Unterfertigung (inkl. Datum!) des Förderantrags
- Rechtsgültige Unterfertigung (inkl. Datum!) des Finanzplanes
- Vollständigkeit der ausgefüllten Detailkalkulationen zu den Personal- und Sachkosten
- Angabe der gesamten Projektkosten und einer allfälligen Finanzierung durch Dritte (s. Finanzplan Punkt 5)
- Übermittlung aller erforderlichen Beilagen zum Antrag

- Übermittlung des Rechnungsabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmen-/Ausgabenrechnung inkl. Vermögensdarstellung) mit dem Förderantrag
- **Es besteht kein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung!**

Kontakt:

Für inhaltliche Fragen zu den Förderprojekten:

- Abt. V/A/2 (E-Mail-Adresse: v2@sozialministerium.at), Ansprechperson: Mag. Andreas Schaller, MA, (Tel. 01/71100 – 862178)

Für Fragen zu den Fördergrundsätzen:

- Abt. I/B/10 (E-Mail-Adresse: foerderungen@sozialministerium.at)
Ansprechpersonen: Mag.a Karin Pichler, MBA MA (Tel. 01/71100-862016) oder Harald Plank, (Tel. 01/71100 – 866110)